



**Vorlage Nr. 60/ 2018**

**Gefährdung von Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Naturdenkmäler etc. durch die Steuerung von Stallbauten - Baufenster im Außenbereich ?**

Mit Schreiben vom 10.12.2017 (s. Anlage) bat die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vor dem Hintergrund der B-Pläne 119/1-5 der Gemeinde Großenkneten um Stellungnahme.  
Anbei die Fragen und die dazugehörigen Antworten.

1. Wurde der Landkreis bei der Auswahl der Baufenster im Außenbereich mit eingebunden?

Eine grundsätzliche Abstimmung mit dem Landkreis erfolgte über die Gemeinde Großenkneten. Die konkrete Auswahl der Baufenster erfolgte nach dem Planungskonzept der Gemeinde. Dem Planungskonzept der Gemeinde wurde seitens des Landkreises grundsätzlich zugestimmt.

Der Landkreis Oldenburg verwies in allen Gesprächen auf die Notwendigkeit einer grundsätzlich überschlägigen Immissionsbetrachtung, um Konflikte mit Geruchsbelästigungen und Stickstoffeinträgen auf sensible Biotope frühzeitig zu lösen. Dieses Vorgehen wurde verabredet. Die Landwirtschaftskammer war ebenfalls in die Gespräche eingebunden. Man war sich einig, dass Ziel dieser Steuerungsplanungen sein muss, abzuschätzen, ob ein Bauvorhaben in den sog. Baufenstern auch nach den Vorstellungen der betriebswirtschaftlichen Entwicklung eines Standortes grundsätzlich möglich ist.

2. Ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt, dass bei einer eventuellen Baumaßnahme, Stallanlage, der Abstand zum Naturdenkmal „Schwarzes Moor“ nur 250 Meter beträgt?

Der Abstand der Bestandsfläche zum Randbereich des ND „Schwarzes Moor“ beträgt 250 m, der Abstand der Entwicklungsfläche zum Randbereich des ND „Schwarzes Moor“ beträgt 185 m. Die besonders wertvollen Biotope mit sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen wie z.B. Sandtrockenrasen, Stillgewässer und Schnabelriedflächen befinden sich in mind. 490 m Entfernung zu den Bestands- und mind. 430 m Entfernung zu den Entwicklungsflächen.

3. Die Gemeindeverwaltung Großenkneten behauptet, die Verträglichkeit sei geprüft worden. Stimmt diese Aussage und ist der Landkreis der Auffassung, dass 250 Meter bis zum Eingangsbereich ausreichend sind, um das Biotop langfristig vor zusätzlichen Einträgen zu schützen?

Die Verträglichkeit der Vorhaben im Zusammenhang mit Stickstoffdepositionen ist im Rahmen der Bauleitplanung überschlägig zu ermitteln. Im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde durch die Untere Naturschutzbehörde auf diese Notwendigkeit einer Immissionsbetrachtung hingewiesen. Ob die Entfernung von 185 m zum Randbereich des ND „Schwarzes Moor“ ausreichend sein wird, um den zusätzlichen Stickstoffeintrag auf den maximal zulässigen Wert von 2 kg N/ha\*a zu begrenzen, ist aus unserer Sicht noch zu klären.

4. Wird eine immissionsrechtliche Vorabschätzung je nach Stallanlage und Tierart vorgenommen, die sich in unmittelbarer Nähe von schützenswerten Biotopen befinden? Werden vom Landkreis Modellrechnungen verlangt?

Im Rahmen der zu beantragenden Baugenehmigungen wird für jede Stallanlage, unabhängig von der Lage zu schützenswerten Biotopen bzw. Schutzgebieten, eine Berechnung der zu erwartenden Immissionen bezogen auf Größe und Tierart verlangt.

5. Wo liegt die kritische Stickstoff-Schwelle in der Pflanzengemeinschaft des Schwarzen Moores? Welche zusätzlichen Stickstoffeinträge werden beim Schwarzen Moor, bei einem möglichen Stallbau innerhalb des Baufensters, als maximal zulässig erachtet?

Die Grenzwerte für Nährstoffe (Critical Loads) der im „Schwarzen Moor“ vorkommenden Biotope liegen je nach Biotoptyp zwischen 5-10 kg N/ha\*a bei den sehr empfindlichen Biototypen und bis zu 20-30 kg N/ha\*a bei den nur mäßig empfindlichen Biototypen. Das Gros der im „Schwarzen Moor“ vorkommenden Pflanzengesellschaften kann den Biototypen mit hoher Empfindlichkeit zugeordnet werden, deren Critical Load bei 8-20 kg N/ha\*a liegt. In den Teilen ist das „Schwarze Moor“ ein Naturdenkmal. Hier werden Stickstoffdepositionen von max. 2 kg N/ha\*a akzeptiert.

6. Unabhängig vom Schwarzen Moor, gibt es schon bestehende Verordnungen oder Planungen der Unteren Naturschutzbehörde wie Schutzgebiete die sich in unmittelbarer Nähe befinden, aktuell oder zukünftig bei geplanten größeren Tierhaltungsanlagen (Baufenster im Außenbereich) geschützt werden können?

Derzeit sind keine Planungen im Landkreis Oldenburg vorgesehen, über Pufferzonen um Schutzgebiete bauliche Anlagen zu steuern.

Der Konflikt zwischen Schutzgebieten und pot. Immissionseinträgen wird im Baugenehmigungsverfahren oder in einem Verfahren gem. dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Während des Baugenehmigungsverfahrens wird gutachterlich geprüft, welche Stickstoffeinträge in die Umgebung zu erwarten sind. Sobald bestimmte Schwellen überschritten werden, ist das Vorhaben am geplanten Standort nicht bzw. nur nach Verbesserung der Emissionssituation (z.B. durch Einbau eines Wäschers zur Abluftverbesserung oder Reduktion der Tierzahlen) genehmigungsfähig.

Die max. tolerierten Werte betragen bei:

Waldstandorten:	5 kg N/ha*a
Stickstoffempf. Biotopen, NSGs und NDs:	2 kg N/ha*a
FFH-Gebieten:	Sollte eine Bagatellgrenze von 0,3 kg N/ha*a überschritten werden, so ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. erst nach erfolgreicher Verträglichkeitsprüfung ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

## **TOP 7.2 / Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss**

**am 20.02.2018 Nr. UAA - 7/ X**

**Vorlage Nr. 63/ 2018**

### **Naturschutzgebiete im Landkreis Oldenburg**

Mit Anfrage vom 10.12.2017 (s. Anlage) schlug die Kreistagsfraktion FDP vor, jährlich im Sommer ein Schutzgebiet zu besuchen und mit dem Poggenpohlsmoor oder Huntloser Moor zu beginnen. Darüber hinaus sind drei Fragen gestellt worden.

Zunächst zu den Fragen:

1.)

Gibt es eine Aufstellung mit allen unter Schutz gestellten Gebieten des Landkreises Oldenburg ?

Die Untere Naturschutzbehörde betreut folgende Arten von Schutzgebieten:

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Wallhecken und andere geschützte Landschaftsbestandteile
- besonders geschützte Gebiete gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Auf der Homepage des Landkreises werden zurzeit folgende Schutzgebiete öffentlich zugänglich gemacht:

- die Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- die Wallhecken
- die Naturdenkmale

<https://www.oldenburg-kreis.de/1887.html>

Die gesetzlich geschützten Biotope sind intern gelistet.

Mit der Neugestaltung der landkreiseigenen Website werden die Informationen durch eine interaktive Karte ersetzt und ergänzt mit den besonders geschützten Biotopen. Mit Hilfe der Karte